Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 2 (1935-1936)

Heft: 11

Artikel: Luftschutzmannschaft und Hilfsdienstpflichtige

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

grossen Vorteil voraus, entschieden weniger gefährdet zu sein, als dieser.

Der *Gasschutz* für die Pferde wurde eigentlich auch eben deshalb erst im Laufe des letzten Kriegsjahres und vor allem in der Nachkriegszeit in Angriff genommen. Er wird durchgeführt durch den Einzelschutz der Atemorgane und der Gliedmassen, sowie durch Sammel- und Futterschutz.

Der Einzelschutz durch die Pferdemaske bewegt sich grundsätzlich in zwei verschiedenen Richtungen. Die eine derselben ist der Auffassung, das bei der Menschengasmaske verwendete Prinzip der «Filter-Atembüchse» tauge für Pferde nichts, weil das Pferd bei anstrengender Arbeit bis zu 300 Minutenliter Luft einatme und dadurch die Dimensionen der Atembüchsen die Gefahr des Atemwiderstandes und die mangelnde Schüttelbeständigkeit des Filters bei so grossem Querschnitt Schwierigkeiten in den Weg stellten. Sie hat sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die behelfsmässigen Futtersack-Masken der Kriegsjahre 1918 weiter auszubauen. So entwickelte sich immer mehr das heute noch gültige Prinzip des feuchten Stoffilters in sackartiger Form, mit Lederpolsterund, Beissplatte und Durchdrängung mit chemischen Flüssigkeiten. Die ausschliessliche Nüsternatmung des Pferdes gestattet hierbei ein Freilassen des Unterkiefers und des Mauls und das Beibehalten der alten Zäumung, was natürlich von sehr grossem Wert ist. Die Maske wird in einer besonderen Büchse, bei Reitpferden am Sattel, bei Zugpferden am Geschirr, versorgt.

Der Hauptmangel dieser Maske besteht im fehlenden Schutz gegen alle Gaskampfstoffe (eigentlich nur gegen die Lungengifte), in der kurzen Wirkungsdauer und in der Feuchtigkeitsveränderung je nach Jahreszeit, Mängel, die letzten Endes grösser sind als die Behebung der oben angeführten Schwierigkeiten der Filtermasken. Die praktischen Versuche mit einer solchen Pferdemaske, die in ihrem Aufbau sich eng an unsere schweizerische Gasmaske anschliesst, sind in unserer Armee schon sehr weit gediehen und versprechen, die auf sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Zum *Schutz* gegen *Verletzung der Fesselgelenkpartien* und der Fleischteile des Hufes durch Senfgasspritzer beim Durchschreiten begifteter Geländestellen werden noch Versuche mit imprägnierten Leinwandstrümpfen oder gar Lederschuhen, welche je bis zu halber Beinhöhe reichen, angestellt. In dasselbe Kapitel gehört auch ein imprägnierter Ueberwurf für Pferd und Reiter zum Schutze gegen Luftangriffe mit versprühtem Senfgas für die Aufklärungsartillerie, und Ueberwürfe für je ein oder zwei Zugpferde für die Feldarmee.

Der *Sammelschutz* für die Pferde umfasst die Wahl und Anlage der gassicheren Stallungen an der Front und im Hinterland, die sich den taktischen Massnahmen des Kollektivschutzes der Truppe und der Anlage von gasgeschützten Unterständen anreiht. Senfgasverseuchte Ställe können durch gutes Durchlüften und Zerstäuben von Chlorkalk-, Seifen- oder Sodalösung in 2—3 Stunden wieder entseucht werden.

Der *Futterschutz* bedingt, dass mit Kampfstoffen in Berührung gekommene Futtermittel unter keinen Umständen an die Tiere verabfolgt werden dürfen. Sind sie zwar nur mit Grünkreuz-Kampfstoffen infiziert, so genügt ein Lüften und Sonnen bis zum Verschwinden des Gasgeruchs, um sie wieder genusstauglich zu machen. Senfgasverseuchte Futtermittel sind zu vernichten. Blaukreuz-Kampfstoffe können Arsenvergiftung hervorrufen.

Bei straffer Einhaltung der hier grob skizzierten Schutzmöglichkeiten ist es keine Frage mehr, dass es beim Pferd ebenso gut möglich ist wie beim Menschen, es vor Gaseinwirkung in hohem Masse zu schützen. Wenn es auch vollkommen ausgeschlossen ist, hundertprozentigen Schutz zu gewährleisten, so kann doch der Ausfall auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt für Mensch und Tier sicher in gleichem Mass. Der Gasschutz des Pferdes darf und kann nicht zu vollständigem Verzicht auf diesen treuen, unentbehrlichen Kriegsgefährden des Menschen veranlassen. Wenn ein Staat trotzdem die Ansicht vertritt, die bisherige Kavallerie als überholt abschaffen zu müssen, oder wenigstens Versuche darüber anstellt, so sind hiefür andere militärtechnische Gründe, die hier nicht weiter erörtert werden können, sicher viel massgebender als die Gasschutzmöglichkeiten, die vorhanden sind.

Luftschutzmannschaft und Hilfsdienstpflichtige

Die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen schreibt in Art. 8 vor, dass die Luftschutzmannschaften zu je einem Drittel aus der Wehrpflicht Entlassenen, weder Dienst- noch Hilfsdienstpflichtigen (auch Frauen, sowie den noch nicht Rekrutierten unter 18 Jahren) und den Hilfsdienstpflichtigen zusammengestellt werden sollen. Es ergibt sich somit, dass Männer, die in einer der drei Heeresklassen: Auszug, Landwehr und Landsturm eingeteilt sind, nicht für den Luftschutz verwendet werden dürfen, und dass von den Hilfsdienstpflichtigen nur ein Drittel der Luftschutzmannschaft in Rechnung gezogen werden darf. Wer nun mit der Zusam-

menstellung der örtlichen Luftschutzmannschaften zu tun hat, wird sofort erkennen, wie schwierig es ist, diesen Forderungen nachzukommen, ganz besonders in den dem Luftschutz unterstellten Gemeinden des Gebirges. In diesen Ortschaften fällt nämlich in die Waagschale, dass Leute, die weit entfernt von der Hauptortschaft wohnen, in entlegenen Weilern oder auf ein bis zwei Stunden weit liegenden Bergsiedelungen, in der Luftschutzmannschaft nicht eingereiht werden können, weil sie im Fall der Not nicht rasch genug zur Stelle sein können und ihnen nicht zugemutet werden kann, dass bei einer Mobilmachung, bei der auch die Luftschutzmannschaften mobilisiert und in ständiger Bereitschaft sein müssen, diese Leute ihre entlegene Dauersiedelung verlassen und in der Hauptortschaft vorübergehenden Wohnsitz nehmen, der eben nicht nur Tage, sondern Wochen und Monate dauern kann. Anderseits ist bekannt, dass in den Gebirgstälern die Hilfsdienstpflichtigen weitgehend für den Mobilmachungs- und Kriegsfall eingeteilt sein müssen, weil hier Meldeleute, Transportleute, Talwehrleute und wie die zahllosen Aufgaben alle heissen mögen, sehr zahlreich sind, sodass Ortschaften vorhanden sind, in denen sämtliche Hilfsdienstpflichtige bereits ihre feste Aufgabe und Arbeit zugewiesen erhielten und für die Zusammenstellung der Luftschutzmannschaft überhaupt keine Hilfsdienstpflichtigen mehr gewählt werden können, während aber auch bei den übrigen Leuten nicht mehr genügend Mannschaften vorhanden sind. So bleiben den örtlichen Luftschutzstellen keine andern Auswege, als Hilfsdienstpflichtige über das zugegebene Mass hinaus einzustellen und hierfür bei den zuständigen Territorialkommandos die notwendigen Entlassungsgesuche aus der Hilfsdienstpflicht und den zugewiesenen Arbeitsstellen einzureichen. Es bilden sich dann aber zwischen Ortsleitungen und Territorialkommandanten die unvermeidlichen Reibungsflächen, weil keiner der Verantwortlichen auf die notwendigen Mannschaften verzichten kann und will.

Diesem Uebel wird kaum begegnet werden können, wenn nicht die Luftschutzpflicht des Schweizer Bürgers als eine *Dienstpflicht* betrachtet wird, und zwar nicht nur von bürgerlicher Seite aus, sondern auch von behördlicher, militärischer Seite. Die Zentralstelle der kantonalen Luftschutzkommission Uri hat deshalb der Eidgenössischen Luftschutzstelle und dem Eidgenössischen Militärdepartement Mitte Juli eine Anregung unterbreitet, die dahin lautet, es seien bei der ordentlichen Rekrutierung, bei der sämtliche männlichen Schweizer einer sanitarischen Untersuchung unterzogen werden, nicht mehr nur die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen und gänzlich befreiten Leute auszuscheiden, sondern gleichzeitig auch diejenigen Leute, die beim Luftschutz verwendet werden können, wobei unter den Luftschutzleuten auch die Feuerwehrleute verstanden werden müssen. Es ergibt dies für die Aushebungsorgane keine nennenswerten Mehrarbeiten, bringt aber eine klare Scheidung der Leute für die spätern Jahre und sicher wird den Kreiskommandanten und Sektionschefs eine sehr grosse Arbeit für den Verkehr erleichtert. Wir dürfen uns keinen Illusionen hingeben. Im Kanton Uri haben z. B. die luftschutzpflichtigen sieben Gemeinden gegenwärtig eine Feuerwehrmannschaft von total 593 Mann, von denen 523 Mann aktiv im Militärdienst pflichtig sind, während nur 70 Mann militärdienstfrei sind, davon aber zirka 40 Mann hilfsdienstpflichtig, sodass nur 30 Mann heute bestimmt im Mobilmachungsfall der Feuerwehr noch zur Verfügung stünden. Es wird jedem Leser klar sein, dass es ausgeschlossen ist, die 523 Mann dienstpflichtigen Feuerwehrmänner durch Hilfsdienstpflichtige und aus dem Militärdienst entlassene Leute zu ersetzen, denn daran müssen wir denken, dass für den Feuerwehr- und Luftschutzdienst gesunde Leute so notwendig sind, wie für den Armeedienst. Das sind Illusionen, wenn man glaubt, dass im Ernstfall ältere Leute, die aus dem Armeedienst entlassen sind, und solche Leute, die nicht in der Armee oder im Hilfsdienst eingeteilt sind, den *schweren* Dienst des Passivluftschutzes *restlos* leisten können. Wir dürfen die Luftschutzarbeit nicht nach der Arbeit der Uebungen werten, denn im Ernstfall, wenn Bomben und Gas in Wirksamkeit treten, so wird die Luftschutzarbeit an die Luftschutzmannschaften grösste Anforderungen stellen. Es wird sich da noch manche Instanz des Militärs, der Behörden und der Privaten umstellen müssen!

Es ist deshalb nur zu hoffen, dass die Eingabe der urnerischen Zentralstelle für den passiven Luftschutz bei den Behörden gebührende Beachtung findet. Es lässt sich bei gutem Willen leicht durchführen, dass neben den Stempeln «Dienstpflichtig», «Hilfsdienstpflichtig», «Dienstfrei» noch ein vierter Stempel: «Luftschutzpflichtig» eingeführt wird, sodass den Ortsbehörden durch die Kreiskommandostellen und Sektionschefs alljährlich die so bezeichneten luftschutzpflichtigen Leute zur Verfügung gestellt werden und eine kontinuierliche Ergänzung und Ausbildung der Luftschutzmannschaften sichergestellt wird. *Dr. M. Oe.*

Nachschrift der Redaktion: In den vorstehenden Ausführungen werden Gedanken geäussert, die sicher der Erwägung wert sind. Das Problem ist allerdings sehr vielseitig und die Entscheidung wird sowohl die Bedürfnisse des passiven Luftschutzes als die Notwendigkeiten der Armee berücksichtigen müssen. Auch ist nicht zu verkennen, dass die Verhältnisse in den weitaus meisten Fällen in städtischen Ortschaften nicht so sind, wie sie der Verfasser schildert. Trotzdem glauben wir, seine Anregung unsern Lesern nicht vorenthalten zu sollen.